



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Palästinensische Gebiete

Die palästinensischen Gebiete (Westjordanland einschl. Ost-Jerusalem und Gazastreifen) sind von der Bundesrepublik Deutschland als eigener Staat **nicht** anerkannt worden. Für die dortigen Bewohner ist ein Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB erforderlich.

Zu den vorzulegenden Nachweisen hinsichtlich der palästinensischen Autonomiegebiete siehe **Israel**, Abschnitt a) II.

Für Personen mit nachgewiesener palästinensischer Volkszugehörigkeit **und** ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Befreiungsverfahren **nicht** erforderlich, siehe Allgemeine Hinweise, Nr. 8.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.